**Angemessene Ausbildungsvergütung**

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Oldenburg hat sich in seiner Sitzung am 28.11.2015 mit der Angemessenheit von Ausbildungsvergütungen befasst und mit Wirkung zum 01. August 2016 folgende Empfehlung für die Ausbildungsvergütung beschlossen:

**1. Ausbildungsjahr: 480,00 €**

**2. Ausbildungsjahr: 540,00 €**

**3. Ausbildungsjahr: 660,00 €.**

Gemäß § 17 Abs. 1 BBiG haben Auszubildende Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Sie ist nach dem Lebensalter so zu bemessen, dass sie mindestens jährlich ansteigt. Mangels anderer Anhaltspunkte, insbesondere tariflicher Regelungen orientiert sich die Angemessenheit nach der Rechtsprechung an Empfehlungen der Kammern. Liegt die Ausbildungsvergütung um mehr als 20 % unter den Empfehlungen der zuständigen Kammer, wird Unangemessenheit der Vergütung vermutet (BAG 30.09.1998, AP Nr. 8 zu § 10 BBiG a.F.). Insoweit hat die Empfehlung der Rechtsanwaltskammer Oldenburg deshalb verbindlichen Charakter.

Ausbildungsverträge, die die Empfehlung um mehr als 20 % unterschreiten, werden nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Die Eintragung ist wiederum zwingende Voraussetzung für die spätere Zulassung der Auszubildenden zur Zwischen- und Abschlussprüfung.

**Bereits eingetragene Ausbildungsverhältnisse sind spätestens ab dem 01.08.2016 entsprechend anzupassen (§§ 25, 17 Abs. 1 BBiG).**